Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
4 O 233/13

Landgericht Mainz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Witt Rechtsanwälte, Habersaathstraße 58, 10115 Berlin

gegen

Clerical Medical Investment Group Limited, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Robert Mackenzie Bulloch und Rosemary Harris, 33 Old Broad Street, LONDON EC2N 1HZ, Großbritannien

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: [redacted]

wegen Forderung

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Mainz durch die Richterin am Landgericht Plauth-Herr als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 08.09.2014 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger regelmäßige Auszahlungen vorzunehmen wie im Versicherungsschein Nr. [redacted] der bei der Beklagten abgeschlossenen Lebensversicherung „ Wealthmaster Noble" angegeben, nämlich in Höhe von 768,00 € vierteljährlich bis zum 01.07.2037.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 928,75 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 27.11.2013 zu zahlen.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger macht gegenüber der Beklagten Erfüllungsansprüche aus einem mit der Beklagten geschlossenen Kapitallebensversicherungsvertrag geltend.

Der Kläger beantragte am 11.08.2001 aufgrund einer Vermittlung durch den Zeugen [redacted] bei der Beklagten den Abschluss einer Kapitallebensversicherung Wealthmaster Nobel mit einem Einmalbeitrag in Höhe von 41.000,00 € und regelmäßigen Auszahlungen in Höhe von 768.00 € vierteljährlich vom 01.10.2004 bis zum 01.07.2037. Bezüglich der Einzelheiten wird auf den Versicherungsantrag vom 11.08.2001 (Anlage K 2) verwiesen. Die Beklagte nahm den Versicherungsantrag des Klägers mit Schreiben vom 20.09.2001 an und übersandte ihm den Versicherungsschein und die Policenbedingungen (Anlage K 3) . In dem Versicherungsschein ist der Versicherungsbeginn zum 04.09.2001 festgesetzt. Die Policelaufzeit beträgt 36 Jahre. Hinsichtlich der regelmäßigen Auszahlung ist auf Seite 2 festgelegt, dass regelmäßige Auszahlungen in Höhe von 1.502,08 DM (768,00 €) vierteljährlich in der Zeit vom 01.10.2004 bis zum 01.07.2037 von der Beklagten zu zahlen sind (Anlage K 4).

In der Folgezeit wurden durch die regelmäßig vereinbarten Auszahlungen der Anteilsstand in der Versicherung reduziert. Hierüber wurde der Beklagte durch die Jahresinformationen benachrichtigt.

Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger die Feststellung, dass die Beklagte uneingeschränkt zur Leistung dieser Auszahlung verpflichtet ist und diese Auszahlungen nicht durch die Auflösung von Anteilen aus seiner Versicherung erbracht werden dürfen, sondern eine Garantieleistung der Beklagten darstellen.

Der Kläger trägt vor:

Die Beklagte sei uneingeschränkt zur Leistung regelmäßiger Auszahlungen verpflichtet. Er sei nicht darüber aufgeklärt worden, dass diese Auszahlungen durch Einlösung von Anteilen bewirkt werden. Er sei davon ausgegangen, das es sich um eine garantierte Auszahlung handelt. Dies sei ihm durch den Zeugen [redacted] so erläutert worden. Diese Auszahlungen dürften nicht durch Ein-

lösung von Anteilen finanziert werden.

Der Feststellungantrag dahingehend, dass die regelmäßigen Auszahlungen nicht durch Auflösung von Anteilen erbracht werden dürften sei zulässig, da es sich um ein gegenwärtiges Rechtsverhältnis mit einzelnen Pflichten hieraus handele. Er sei auch begründet, da es sich bei den Auszahlungen gemäß der Versicherungspolice um eine unbeschränkte Leistungspflicht handele und die Regelungen der Policenbedingungen unter Punkt 3 „Auszahlungen" für diesen Fall der schon in der Versicherungspolice festgelegten Auszahlungen nicht anwendbar sei.

Ihm seien außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.170,56 € entstanden. Dies betreffe eine 1,5 Geschäftsgebühr für einen Gegenstandswert von 39.201,15 €.

Der Kläger beantragt,

1. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, an ihn regelmäßige Auszahlungen vorzunehmen wie im Versicherungsschein Nr. [redacted] der bei der Beklagten abgeschlossenen Lebensversicherung „ Wealthmaster Noble" angegeben, nämlich in Höhe von 768,00 € vierteljährlich bis zum 01.07.2037.

2. festzustellen, dass die Auszahlungen gemäß Klageantrag zu 1 nicht durch eine Auflösung von Anteilen der Versicherung Nr. [redacted] erfolgen.

3. Die Beklagte zu verurteilen, an ihn weitere 2.170,56 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten seit Rechtshängigkeit für vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Sie habe nicht garantiert, dass die regelmäßigen Auszahlungen unabhängig vom Vertragswert erhalten bleiben. Im Versicherungsschein seien nur die Höhe und der Zeitraum angegeben. Die regelmäßigen Auszahlungen würden durch Einlösung von Anteilen aus dem Vertragswert erbracht. Dies ergebe sich aus den Policenbedingungen. Hierüber sei der Kläger auch vor bei Vertragsschluss beraten worden. Dieser Vorgehensweise sei dem Kläger daher bekannt. Er sei durch die jährlichen Informationen auch hierüber informiert worden. Er habe insoweit nicht widersprochen. Der Kläger habe auch bei dem Zeugen [redacted] nochmals nachgefragt. Die Parteien hätten daher übereinstimmend die Auszahlungen so verstanden, dass sie von Einlösung von Anteilen finanziert werden. Diese Übereinstimmung gehe einer Auslegung als Garantie vor.

Der Klageantrag zu 2. sei unzulässig. Der Kläger habe jetzt kein Interesse daran, festzustellen wie diese regelmäßigen Auszahlungen finanziert werden. Wirtschaftlich wolle der Kläger schon jetzt eine Ablaufleistung nach dem Ende des Vertrages festschreiben. Dies sei unzulässig, da es sich hiermit um ein künftiges Rechtsverhältnis handele. Im Übrigen handele es sich hierbei um eine Vorfrage, die nicht feststellungsfähig sei. Der Erhalt des Vertragswertes sei auch nicht garantiert. Dieser sei weder beantragt noch policiert worden.

Rechtsanwaltsgebühren müsse sie nicht bezahlen. Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt sei nicht zweckmäßig gewesen. Eine Gebühr von 1,5 sei zu hoch. Der Kläger habe auch den Abschlag für eine Feststellungsklage nicht berücksichtigt.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen [redacted] gemäß Beweisbeschluss vom 08.September 2014. Bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 08.September 2014 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Klageantrag zu 1 auf Feststellung der Verpflichtung zu regelmäßigen Auszahlungen ist zulässig und begründet. Ein Rechtsschutzinteresse besteht für die Feststellung. Der Kläger hat einen Anspruch auf die regelmäßigen Auszahlungen gemäß der Versicherungspolice.

Diese Auszahlungen sind garantiert und nicht von einem entsprechenden Vertragswert abhängig, so dass hier die vorbehaltslose Auszahlungsverpflichtung festzustellen ist. Das Gericht folgt hier der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in den fünf am 11.Juli 2012 entschiedenen Verfahren (BGH -Urteil vom 11.07.2012 - IV.ZR 164/11) . Dort hat der BGH festgestellt, dass die im Versicherungsschein der Beklagten genannten regelmäßigen Auszahlungen garantiert sind und folglich nicht unter dem Vorbehalt eines ausreichenden Vertragswerts stehen.

Denn dieser individuell im Versicherungsantrag beantragte und im Versicherungsschein ausgewiesene Leistungsanspruch wurde durch die beigefügten Policenbedingungen auch unter Berücksichtigung der Verbraucherinformationen nicht eingeschränkt. Die im Versicherungsschein wiedergegebenen regelmäßigen Auszahlungen können aus objektiver Empfängersicht gemäß §§ 133,157 BGB nicht anders verstanden werden, als dass diese Beträge zu den angegebenen Zahlungsterminen geleistet werden sollen und dass es sich damit um einen Bestandteil der vom Versicherer zugesagten Versicherungsleistung handelt. Selbst bei hier nicht vorliegenden Abweichungen zwischen Versicherungsantrag und Versicherungsschein sind die im Versicherungsschein ausgewiesenen Hauptleistungspflichten jedenfalls bei etwaigen Abweichungen zu Gunsten eines Versicherungsnehmers maßgeblich.

Die Verpflichtung der Beklagten zur Vornahme von einschränkungslosen regelmäßigen Auszahlungen ist weder durch die Policenbedingungen, auf die im Versicherungsschein auf Seite 1 hingewiesen wird, noch durch die Verbraucherinformationen oder die Poolinformationen wirksam eingeschränkt oder an zusätzliche Voraussetzung geknüpft worden (BGH IV.ZR 164/11). Die Verbraucherinformation konnte den Vertragsinhalt der Parteien bereits schon deshalb nicht bestimmen, weil sie nicht Vertragsinhalt geworden sind, sondern lediglich der Information des Klägers als Versicherungsinteressent und künftigen Versicherungsnehmer diente. Sie bezweckte allein die allgemeine Unterrichtung des Versicherungsnehmers (daher auch die Bezeichnung Verbraucherinformatiion). Im Übrigen findet sich weder im Versicherungsantrag noch im Versicherungsschein unter den Policenbedingungen ein wirksamer und nicht versteckter Hinweis, dass die Verbraucherinformationen als allgemeine Geschäftsbedingungen den Vertragsinhalt mitbestimmen sollten. Ein wirksamer Einbeziehungshinweis im Sinne von §§ 305 Abs.2,Nr.1 BGB

fehlt.

Die Policenbedingungen sind hingegen wirksam in den Vertrag einbezogen. Jedenfalls ist eine Einbeziehung der Policenbedingungen aufgrund des Hinweises im Versicherungsschein auf Seite 1 erfolgt. Den Policenbedingungen, insbesondere § 3 lässt sich nicht entnehmen, dass die beantragte und im Versicherungsschein wiedergegebenen Auszahlungen davon abhängig sein sollten, dass genügend Anteile mit einem ausreichenden Rücknahmewert zum vorgesehenen Auszahlungszeitraum vorhanden sind (vgl.BGH -Urteil vom 11.07.2012- V ZR 164/11). Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung so auszulegen, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer diese bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen muss. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeit eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit auch auf seine Interessen an. Gemessen an diesen Grundsätzen kann nicht angenommen werden, dass die Regelung unter Nr.3.1 der Policenbedingungen auch auf solche Auszahlung Anwendung finden soll, die dem Versicherungsnehmer auf seinen Versicherungsantrag hin, bereits im Versicherungsschein vorbehaltlos als zu erbringende Versicherungsleistung zugesagt sind. Ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer muss hier nicht damit rechnen, das diese Leistung an weitere, im Versicherungsschein nicht genannte Voraussetzung geknüpft sein soll. Er versteht die Formulierung „ auf schriftlichen Antrag des Versicherungsnehmers" am Satzanfang der Klausel deshalb so, dass sie nur solche Anträge erfasst, die erst nach Vertragsschluss von ihm gestellt werden. Bei einem anderen Verständnis verstößt die das Leistungsversprechen einschränkende Regelung gegen das Tranzparenzgebot gemäß § 307 Abs.1, Satz 2 BGB.

Eine Einschränkung dieser regelmäßigen Auszahlung ergibt sich auch nicht aus der durchgeführten Beweisaufnahme. Die Beklagte konnte das von ihr behauptete Vertragsverständnis des Klägers hinsichtlich einer eingeschränkten Zahlungsverpflichtung aus dem Auszahlungsplan nicht beweisen. Der Zeuge [redacted] hat in seiner Zeugenvernehmung bekundet, dass er darüber beraten habe, dass die Auszahlung bis zum Ablauf der Versicherung erfolgten. Es habe Beispielsrechnungen gegeben, bei denen der Vertragswert immer bis zum Ablauf der Versicherung ausgereicht habe. Es sei nicht diskutiert worden, welche Auswirkungen die Auszahlungen auf den Vertragswert haben und was passiert wenn der Vertragswert auf null fällt. Der Kläger hat diese Beratung in seiner Anhörung bestätigt. Es sei ihm auf die regelmäßigen Auszahlungen gerade angekommen. Es sei ihm wichtig gewesen, dass diese garantiert seien. Daraus folgt für das Gericht,

dass das der Kläger gerade nicht davon ausgegangen ist, dass diese regelmäßigen Auszahlungen durch eine Reduzierung des Vertragswertes reduziert oder ausfallen können.

Der Klageantrag zu 1. war daher zuzusprechen.

Der Klageantrag zu 2. auf Feststellung, dass diese Auszahlungen nicht durch Einlösung von Anteilen erfolgen, ist als unzulässig abzuweisen. Bei diesem Antrag handelt es sich um die Feststellung einer Vorfrage, die zudem auch noch ein künftiges Rechtsverhältnis betrifft. Die Frage, wie diese regelmäßigen Auszahlungen erfolgen und welche Auswirkungen sie auf den Vertragswert haben, ist noch nicht geklärt. Die von der Beklagten hierzu von ihr herangezogenen Policenbedingungen sind wie oben ausgeführt unwirksam. In welcher Weise diese Regelungslücke später bei der Feststellung des Vertragswertes bei Fälligkeit zu füllen ist, ist noch offen. Insoweit handelt es sich bei der Frage, inwieweit die regelmäßigen Auszahlungen beim Vertragswert zu berücksichtigen sind um eine Vorfrage für die spätere Auszahlung. An der Klärung dieser Frage hat der Kläger jetzt noch kein Interesse. Dies ergibt sich auch daraus, dass er in seiner Klage für diesen Feststellungsantrag ein Streitwert von keinen eigenen Wert ansetzt. Insoweit handelt es sich bei dieser Feststellungsbegehren nur um eine Vorfrage, um später den Versicherungswert im Zeitpunkt des Ablaufs zu bestimmen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Begründetheit des Klageantrags zu 1. Die Verpflichtung der Beklagten, die in den Versicherungsschein zugesagten regelmäßigen Auszahlungen ohne Rücksicht auf die Entwicklung der jeweiligen Vertragswerte vorzunehmen, versagt der Beklagten zunächst nur die Berufung darauf, sie sei zu den Auszahlungen nicht mehr verpflichtet, weil die Vertragswerte keine entsprechende Deckung mehr böten. Über die Frage, zu welcher Ablaufleistung die Beklagte verpflichtet ist, wenn bei Verrechnung der regelmäßigen Auszahlung auf die Vertragswerte diese vorzeitig aufgebraucht wären, ist damit noch keine Aussage getroffen. Auch wenn sich aus den Regelungen der Policenbedingungen wegen ihrer Intransparenz und darauf beruhende Unwirksamkeit keine Berechtigung der Beklagten ergibt, für die vorgenommen regelmäßigen Auszahlungen das Vertragswertkonto des Klägers zu belasten, so kann aus heutiger Sicht die Notwendigkeit einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen am Ende der Vertragslaufszeit nicht ausgeschlossen werden. Erst in ferner Zukunft wird sich erweisen, ob und gegebenenfalls in welcher Art und Weise die Lücke in den Versicherungsbedingungen zur Ermittlung des Vertragswertes durch ergänzende Vertragsauslegung geschlossen werden kann und muss, die durch die Unwirksamkeit der jenigen Poli-

cenbedingungen entstanden ist, die die Abhängigheit der in den Auszahlungsplänen festgelegten regelmäßigen Auszahlungen von einem ausreichenden Deckungskapital in Form des Vertragswerts regeln sollten.

Bezüglich der Rechtsanwaltskosten geht das Gericht davon aus , dass hier die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts bereits außergerichtlich gerechtfertigt ist. Im Hinblick auf den Umfang der Sache setzt das Gericht auch eine 1,5 fache Gebühr an. Im Hinblick auf den Streitwert hat das Gericht aber die Rechnung des Klägers korrigiert. Im vorliegenden Verfahren ist nur über die regelmäßigen Auszahlungen entschieden worden. Dies ist ein Streitwert in Höhe von 80 Prozent von 10.752,00 €. Das Gericht hat daher die Rechtsanwaltsgebühren aufgrund eines Streitwerts von 8.601, 60 € errechnet und zugesprochen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs 2,709 ZPO.

Plauth-Herr
Richterin am Landgericht

Beschluss

Der Streitwert wird auf 8.601,60 € festgesetzt.

Plauth-Herr
Richterin am Landgericht

Verkündet am 27.10.2014

Weinriefer, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle